

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Doris Nehls 563 2218 563 8039 doris.nehls@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.03.2015
	Drucks.-Nr.:	VO/1279/15 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
21.04.2015	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung/Anhörung
06.05.2015	Hauptausschuss	Entscheidung
Bürgerantrag der Initiative Wuppertaler Kindertagespflegepersonen zur Ausgestaltung der Kindertagespflege		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die vom Rat der Stadt Wuppertal am 30.06.2014 beschlossenen Richtlinien auf Grundlage der Ausführungen im Urteil des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom (19 K 6520/14) einer rechtlichen Bewertung zu unterziehen und einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen. Hierbei sind die im Bürgerantrag eingebrachten Vorschläge zur Neufestsetzung der Stundenvergütung und zur Aufnahme einer Übergangsregelung für alle bestehenden Bewilligungen mit einzubeziehen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Die Mitglieder des Initiative Wuppertaler Kindertagespflegepersonen wenden sich mit ihrem Bürgerantrag vom 05.03.15 (Anlage 01) erneut gegen die bestehenden Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (Anlage 02). Diese wurde zuletzt mit Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 30.06.2014 (VO/0341/14) auf Grundlage des verwaltungsgerichtlichen Urteils 19 K 3745/13 neu gefasst.

Die Veränderungen bezogen sich im Wesentlichen auf folgende Punkte:

- Die Vergütung je genehmigter Betreuungsstunde wurde von 3,90 € auf insgesamt 4,50 € erhöht. Hierbei entfallen 1,80 € auf den Sachaufwand und 2,70 € auf den Betreuungsaufwand.
- Um die flexible Gestaltung der Betreuung zu unterstützen wurde darüber hinaus die Bewilligung der Geldleistung in pauschalierten Monatsbeträgen vorgesehen, bei denen die Berechnung der Geldleistung auf den nächsthöheren durch 5 teilbaren Stundenumfang je Woche zu Grunde gelegt wird. Es ist dabei sichergestellt, dass in jedem Fall mindestens der Stundensatz von 4,50 € ausgezahlt wird.
- Die ungekürzte Zahlung der Geldleistung wird bei Fehlzeiten der Kinder vorgesehen, soweit diese nicht mehr als 3 aufeinander folgende Kalenderwochen, höchstens aber 30 Werktage im Jahr betragen.
- Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen führen nur dann zu einer anteiligen Kürzung der Geldleistung, wenn 30 Werktage im Jahr überschritten werden.
- Eine Nachweispflicht der geleisteten Betreuungsstunden entfällt.

Vor dem Hintergrund der nach Ansicht der Tagespflegepersonen weiterhin ungenügenden Vergütung von weniger als 5,50 € wurden einige Bescheide, die auf Grundlage der neu gefassten Richtlinien erstellt wurden, erneut beklagt.

Hierzu liegt nunmehr die erste verwaltungsgerichtliche Entscheidung unter 19 K 6520/14 vor. (Anlage 03) In dem Urteil wird die Gesamthöhe der Stundenvergütung als nicht ausreichend angesehen, um ein auskömmliches Einkommen erzielen zu können. Grundlage ist eine Berechnung, die sich im Wesentlichen auf den Anteil des Betreuungsaufwandes in Höhe von 2,70 € je Stunde stützt, und so zu einem Ergebnis unterhalb des Mindestlohns eines abhängig Beschäftigten von 8,50 € bei einer gleichzeitigen Betreuung von 3 Kindern führt. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird jedoch, soweit die Räumlichkeiten für eine entsprechende kindgerechte Betreuung sich eignen, regelmäßig für die Betreuung von 5 Kindern gleichzeitig ausgestellt. Darüber hinaus werden Anträge zur Betreuung von bis zu 3 weiteren Kindern im Einzelfall genehmigt, wenn die gesetzliche Forderung, dass nie mehr als 5 Kinder gleichzeitig betreut werden, eingehalten wird.

Die im o.g. Urteil vorgenommene Berechnung - ausgehend von 3 betreuten Kindern - und die Feststellung der nicht auskömmlichen Vergütung entsprechen kaum der Entscheidung des OVG Münster vom 22.08.2014 (12 A 591/14). (Anlage 04) Dort wird u.a. ausgeführt, „dass die tatsächliche Beschränkung der Betreuung auf lediglich 4 Kinder und eine damit verbundene Nichtausschöpfung der erteilten Pflegerlaubnis als unternehmerische Entscheidung in den Verantwortungsbereich des Erlaubnisinhabers fällt und nicht zu Lasten der Beklagten zu berücksichtigen ist.“ Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Tagespflegeperson keinen Anspruch auf Leistungsvergütung durch die öffentliche Hand in einer Höhe begründen, „mit der – bei Ausübung einer Vollzeittätigkeit und bei vollständiger Ausschöpfung der Pflegerlaubnis – der Lebensunterhalt der Tagespflegeperson in angemessener Weise sichergestellt ist.“

In dem Bürgerantrag wird neben der Erhöhung des Stundensatzes auf 5,50 € auch eine Übergangsregelung beantragt, die auf Antrag der Tagespflegepersonen eine Änderung aller

bestandskräftigen Bescheide enthält, soweit der Bewilligungszeitraum noch nicht abgelaufen ist. Eine derartige Regelung entspricht nicht den verwaltungsrechtlichen Vorgaben und wäre als freiwillige Leistung der Verwaltung zu betrachten.

Aufgrund der weiterhin bestehenden unterschiedlichen Beurteilungsmaßstäbe zur Angemessenheit der Stundenvergütung in der Kindertagespflege wird zusätzlich durch das Rechtsamt die Zulassung der Berufung beim OVG Münster gegen das o.g. Urteil angestrebt.

Eine Entscheidung zur geforderten Erhöhung der Stundenvergütung, wie sie im Bürgerantrag begehrt wird, und von daher auch zur erneuten Änderung der Bewilligungsrichtlinien sollte nach Abschluss einer umfänglichen rechtlichen Prüfung erfolgen.

Anlagen

Anlage 01 – Bürgerantrag

Anlage 02 – Bewilligungsrichtlinien

Anlage 03 – Urteil des VG Düsseldorf

Anlage 04 – Urteil des OVG Münster